



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.017/66-1.1/89

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Vermeidung, Ver-
wertung und Entsorgung von
Abfällen (Abfallwirtschafts-
gesetz);

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schlifelner
Tel.: 515 95/2537

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	53 - GE 9 89
Datum:	28. AUG. 1989
Verteilt:	29. AUG. 1989 <i>M. Schlifelner</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

H. Klausgraber

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich
in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu
dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
versendeten Entwurf eines Abfallwirtschaftsgesetzes zu
übermitteln.

23. August 1989
Für den Bundesminister:
i.V. S c h l i f e l n e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Führig



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.017/66-1.1/89

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Vermeidung, Ver-
wertung und Entsorgung von
Abfällen (Abfallwirtschafts-
gesetz);

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schlifelner
Tel.: 515 95/2537

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 26. Juni 1989,
GZ 08 3504/63-I/6/89, nimmt das Bundesministerium für
Landesverteidigung zum Entwurf eines Abfallwirtschaftsge-
setzes wie folgt Stellung:

1. Zu § 1 Abs. 2:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Landesvertei-
digung erscheint es notwendig, den Katalog der öffent-
lichen Interessen, die im Rahmen der Abfallentsorgung
jedenfalls gewahrt sein sollen, dahingehend zu erwei-
tern, daß auch die Interessen der umfassenden Landes-
verteidigung nicht beeinträchtigt werden dürfen.
Dadurch würde ua. sichergestellt, daß etwa bei der Wahl
der Standorte für Abfallbehandlungsanlagen auf zwin-
gende militärische Interessen Bedacht zu nehmen wäre
und weiters eine Enteignung von Liegenschaften, die dem
Bundesheer zur Erfüllung seiner verfassungsgesetzlich

festgelegten Aufgaben dienen, für die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen nicht in Betracht gezogen werden könnte; auch das Betreten militärischer Liegenschaften und Gebäude durch Organe der mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzentwurfes betrauten Behörden und beigezogene Sachverständige hätte nur unter Wahrung der Interessen der militärischen Landesverteidigung - so insbesondere von Geheimhaltungsinteressen - zu erfolgen.

Es wird daher ersucht, dem § 1 Abs. 2 folgende Z 7 anzufügen:

"7. die Interessen der umfassenden Landesverteidigung nicht beeinträchtigt werden".

2. Zu § 6:

Gemäß § 6 Abs. 1 hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Verwirklichung der Ziele des § 1 nach Anhörung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, der Bundesländer, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des österreichischen Arbeiterkammertages, des österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu erlassen und zu veröffentlichen.

Zur Wahrung der Interessen der militärischen Landesverteidigung wird ersucht, im § 6 Abs. 1 auch die Anhörung des Bundesministers für Landesverteidigung vorzusehen. Damit erscheint gewährleistet, daß einerseits bedeutsame Planungen im Zusammenhang mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan dem ho. Ressort frühzeitig zur Kenntnis gelangen und rechtzeitig entsprechende

Dispositionen getroffen werden können und daß andererseits auch in einem möglichst frühzeitigen Stadium eine Berücksichtigung von Interessen der militärischen Landesverteidigung ermöglicht wird.

3. Zu § 15 Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung sind Art, Menge, Herkunft und Verbleib gefährlicher Abfälle dem Landeshauptmann mindestens alle vierzehn Tage zu melden.

In den Erläuterungen wird bemerkt, daß diese Bestimmung im grundsätzlichen die entsprechenden Meldepflichten nach dem bestehenden Sonderabfall- und Altölgesetz übernimmt; die Meldefrist wurde auf in Anbetracht der zahlreichen Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens verlängert.

§ 29 Abs. 1 des im Dezember 1988 versendeten Entwurfes eines Abfallwirtschaftsgesetzes, dem der § 15 Abs. 2 des nunmehr vorliegenden Gesetzentwurfes entspricht, sah vor, daß Abfallsammler und Abfallbehandler, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, mindestens alle zehn Tage Art, Menge, Herkunft und Verbleib dieser Abfälle dem Landeshauptmann zu melden haben.

§ 15 Abs. 2 sieht nun zwar eine Verlängerung der Meldefrist von zehn auf vierzehn Tage vor, beschränkt aber im Gegensatz zum Entwurf vom Dezember 1988 die Meldeverpflichtung nicht mehr auf Abfallsammler und Abfallbehandler.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird ersucht, die im § 15 Abs. 2 vorgesehene Meldepflicht wieder ausdrücklich auf Abfallsammler und Abfallbehandler zu beschränken. Dadurch wäre klargestellt, daß nicht jeder

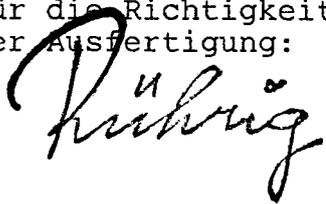
- 4 -

bloße Abfallbesitzer bzw. -erzeuger schlechthin dieser Meldepflicht unterliegt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

23. August 1989
Für den Bundesminister:
i.V. S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rühlig'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'R' and a heart-shaped flourish above the 'i'.